

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**Nur per Email!**

An die  
Kommunen mit eigenem Jugendamt  
im Zuständigkeitsbereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Ann-Kathrin Trojanowski / Dinah Brieger

Tel.: 0251 591-6105 / -4747

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: [ann-kathrin.trojanowski@lwl.org](mailto:ann-kathrin.trojanowski@lwl.org)  
[dinah.brieger@lwl.org](mailto:dinah.brieger@lwl.org)

06.07.2021

**Rundschreiben Nr. 23/2021**

**Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG  
Hier: Stichtagsmeldung zum 30.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nächsten Abschlagszahlungen der Verwaltungskostenpauschale zum 01.09.2021 und zum 01.12.2021 benötigen wir die Daten der Fälle, für die am Stichtag 30.06.2021 Jugendhilfe gewährt wurde.

Um eine fristgerechte Zahlung sicherzustellen, senden Sie uns bitte bis zum

**30.07.2021**

die Liste aller Fälle, für die am 30.06.2021 durch Ihr Jugendamt Jugendhilfe gewährt wurde (einschließlich FlüAG-Fälle). Um eine grundsätzliche Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, ist die Meldung personenscharf vorzunehmen.

**Bitte führen Sie in einer Liste den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Ihr Aktenzeichen und – soweit vorhanden – das Aktenzeichen des LWL der zum Stichtag aktiven Fälle auf. Eine Fehl-anzeige ist notwendig.**

Wir weisen Sie insbesondere darauf hin, dass Jugendhilfe über das 21. Lebensjahr hinaus nur in Einzelfällen eingeleitet wird.

Gemäß § 7 Absatz 1 des 5. AG-KJHG NRW wird die Verwaltungskostenpauschale für alle jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, bei denen Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden und für die damit dem Grunde nach ein Kostenerstattungsanspruch besteht, ausgezahlt.

Die Anrechnung der Fälle erfolgt unabhängig davon, ob für diese bereits ein Antrag auf Kostenerstattung gestellt oder beschieden wurde oder mangels jugendhilferechtlichen Kostenerstattungsmöglichkeiten alternative Formen der Kostenerstattung realisiert werden (z.B. § 5 FlüAG) oder auch eine Kostenerstattung im Einzelfall ausgeschlossen ist.

Für die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale zum 01.09.2021 und 01.12.2021 werden alle jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt, für die am Stichtag 30.06.2021 Jugendhilfe geleistet wird. Das bloße Führen einer (Amts-) Vormundschaft reicht hingegen nicht aus.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben mit dieser Mail zeitnah an die zuständigen Stellen in Ihrem Jugendamt weiter.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Ann-Kathrin Trojanowski      0251-591-6105, [ann-kathrin.trojanowski@lwl.org](mailto:ann-kathrin.trojanowski@lwl.org)  
Frau Dinah Brieger                      0251-591-4747, [dinah.brieger@lwl.org](mailto:dinah.brieger@lwl.org)

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Ann-Kathrin Trojanowski und Dinah Brieger